

Ergänzende Vereinbarungen zu den „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (AH 535 - 01.2008)“

Stand März 2008

1. Ziff. II., 17.8 der AH 535 (Gewahrsamschäden)

Die Versicherungssumme wird auf **15.000,00 EUR** je Versicherungsfall, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) auf 1.000,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt, maximal auf das Dreifache dieser Versicherungssummen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Falls besonders im Deckungsauftrag gegen Zuschlag vereinbart, gilt folgende Erweiterung:

In Abänderung von Ziff. 17.4, Abs. 2 und 3 werden Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden wie Unfallschäden behandelt und sind im Rahmen und Umfang der Gewahrsamschäden mitversichert.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Selbstbeteiligung der Versicherungsnehmer von 20 %, mindestens 100 EUR je Schadenfall.

2. Ziff. II., 19. der AH 535 (Haus und Grundbesitz)

Es wird auch für die private Abvermietung Versicherungsschutz geboten.

3. Ziff. V. 3.1.3 der AH 535 (Düngerlagerung)

Fest- und Flüssigdünger können beitragsfrei bis insgesamt **20.000 Liter/kg** gelagert werden.